

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1979

Geschäftszahl

1826/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0825/77 E 8. September 1977 VwSlg 9377 A/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Die "Hinzurechnung" des Einkommens eines Elternteiles zu dem des anderen zwecks Ermittlung des "elterlichen Einkommens" (§ 9 Abs 3 StudFG) hat auch (hier durch Abzug) dann zu erfolgen, wenn das Einkommen eines Elternteils eine negative Größe und damit das "elterliche Einkommen" insgesamt geringer ist, als das des anderen Elternteils.